

Robert Luz in Stuttgart.	11471	Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin.	11489
*Memoirenbibliothek III. Serie Bb. 11. Ciefeld: Der philosophierende Bagabund. Lebensbeichte eines Wanderkomödianten. 5 M 50 ⚭; in Leinen geb. 6 M 50 ⚭; in Halbfrz. geb. 7 M 50 ⚭.		*von Schweinitz: Orientalische Wanderungen in Turkestan und im nordöstlichen Persien. 6 M; geb. 7 M 50 ⚭.	
Otto Maier G. m. b. H. in Leipzig.	11465	V. Staadmann Verlag in Leipzig.	11487
Otto Maiers Anzeiger für den Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige 1910. No. 1. Vierteljährlich 1 M.		*Heubner: Karoline Kremer. 5 M; geb. 6 M.	
Mayer & Comp. in Wien.	11465	G. Szeliński & Co. in Wien.	11474
Babura: Introductio historico-critica in Sacros Novi Testamenti libros. Geb. 9 M.		*Glaser: Ehrlich-Hata-, 606*. 2. Aufl. Ca. 1 M.	
E. S. Mittler & Sohn in Berlin.	11469	Alfred Töpelmann in Siegen.	11492
Friedrich: Die Befreiungskriege. 1. Bb. Der Frühjahrsfeldzug 1813. 3. Aufl. 5 M; in Leinen 6 M 50 ⚭; in Halbfranz 7 M 50 ⚭.		*Brandt: Die jüdische Reinheitslehre und ihre Beschreibung in den Evangelien. Etwa 2 M.	
Hr. Moser's Buchh. in Graz.	11459	*Dibelius: Unsere Großstadt-Gemeinden — ihre Not und deren Überwindung. Etwa 60 ⚭.	
Planer: Recht und Richter in den inneröftr. Landen Steiermark, Kärnten und Krain. Rechts- und Kulturgeschichtliches aus einem Jahrtausend. 6 M 25 ⚭; geb. 7 M 75 ⚭.		H. Trenkel in Berlin.	11492
J. Neumann in Neudamm.	11490	*Jacob: Studien über Papst Benedikt XII. (20. Dezember 1334 bis 25. April 1342.) 4 M.	
*Taschenbuch und Notizkalender für den Landwirt auf das Jahr 1911. Geb. 1 M 20 ⚭.		Chr. Friedrich Vieweg G. m. b. H. in Berlin-Groß-Lichterfelde.	11457
*„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner u. Jäger 1911. Geb. 1 M 50 ⚭.		Registerfragen in neuerer Forschung. 2. Band: Bruns: Bariton oder Tenor? 3 M.	
E. Pierson's Verlag in Dresden.	11473	H. G. Wallmann in Leipzig.	11470
*Doyle: Das Löpschen Caviar. 1 M; geb. 2 M.		*Jhlenfeld: Erobert mir die Welt. 3 M; geb. 4 M.	
		Carl Winiker, f. u. l. Hofbuchhändler und Buchhändler der f. l. technischen Hochschule in Brünn.	11466
		Punnetts Mendelismus ins Deutsche übertragen von Ritter von Proskowetz. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Iltis. 2 M; geb. 2 M 40 ⚭.	
		Lehrbuch der Mnemotechnik. Vollständige Anleitung zur Erlangung eines vorzüglichen Kunstgedächtnisses. 2. Aufl. von Schram. 3 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Die Rechtsverhältnisse der Sammelwerke.

Von Syndikus A. Ebner.

(Schluß zu Nr. 229 d. Bl.)

3. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten (VerlG. § 1 Satz 2, § 14). Die Form und Ausstattung der Abzüge, also Papier, Schriftart, Format, Umschlag, Buchschmuck usw., werden unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung, sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes vom Verleger bestimmt.

Ausnahmen von der Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung bestehen, falls nichts anderes im Vertrage vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt, gemäß § 47 des VerlG. in mehreren Fällen, nämlich nach Abs. 1, wenn jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane übernimmt, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, und nach Absatz 2, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt. Irrtümlich ist die Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden in der Entscheidung vom 9. Februar 1910 (Sächsisches Archiv 5, 376), daß auch in den Fällen des Abs. 2 die Verpflichtung nur dann wegfällt, wenn ein Plan des ganzen Unternehmens und die Art und Weise der Behandlung vorgeschrieben wird; gegen diese Ansicht sprechen sowohl der Wortlaut des Abs. 2 als auch der Zweck der Vorschrift (vgl. Mittelstaedt in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 15, 242).

Eine weitere Ausnahme besteht für die periodischen Sammelwerke. Gemäß § 45 Abs. 2 VerlG. steht hier dem Verfasser ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages oder auf Schadenersatz wegen Nicht-

erfüllung nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in dem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

Der Anspruch des Verfassers auf Zahlung der Vergütung wird durch das Unterbleiben der Aufnahme des Beitrages nicht berührt.

Ist die Aufnahme in einem Falle unterblieben, wo eine Verpflichtung zur Aufnahme bestand, so kann der Verfasser auf Abdruck klagen. Dieser Anspruch besteht aber nicht mehr, sobald das Werk hergestellt ist, der Verfasser kann alsdann nicht verlangen, daß der Verleger seinen Beitrag als besonderes Druckwerk herausgibt. Er hat dann neben dem Anspruch auf die Vergütung nur einen Anspruch auf Schadenersatz.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist nach § 19 VerlG. der Verleger im Einverständnis mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen. Die Einwilligung des Verfassers ist nicht nötig, er hat keinen Anspruch auf die Vergütung. Gründe für die Weglassung brauchen nicht angegeben zu werden, der Verleger muß aber den Verfasser von seiner Absicht benachrichtigen, damit dieser anderweitig über den Beitrag verfügen kann. Alles dies gilt auch für Werkoerträge.

4. Nach § 25 VerlG. hat der Verleger dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiegemplar zu liefern; bei Werken der Tonkunst ist eine bestimmte Zahl nicht vorgeschrieben, da bei den verschiedenen Gattungen von Musikwerken die Übung sehr verschieden ist. Bei Sammelwerken braucht jedoch der Verleger nicht das ganze Werk zu liefern, sondern kann Sonderabdrücke herstellen lassen. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so brauchen überhaupt keine Freiegemplare geliefert zu werden (§ 46 Abs. 1).

Wo für den Verleger keine Verpflichtung zum Abdruck des Beitrages besteht, braucht er auch keine Sonderabdrücke zu liefern. Ist jedoch die Lieferung von Freiegemplaren vertragsmäßig zugesichert, so wird diese Verpflichtung durch das Unterbleiben des Abdrucks nicht aufgehoben; die Frei-